

# PRAXISLEITFADEN FÜR DIE BEDARFSPLANUNG GANZTÄGIGER BILDUNGS- UND BETREUUNGS- ANGEBOTE FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027.

Der im Juni 2022 veröffentlichte **Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung** im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter soll die bayerischen Landkreise, Städte und Gemeinden bei der verantwortungsvollen Aufgabe der Sicherstellung einer bedarfsorientierten und rechtsanspruchssicheren Angebotsstruktur unterstützen. Exemplarisch wird aufgezeigt, dass die Bedarfsplanung für diesen Bereich interdisziplinäre Abstimmungsprozesse und Vereinbarungen zu bereichsübergreifenden Planungsstrukturen erfordert.

## **Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Thema „(Jugendhilfe-)Planung und Ganztag“**

Der „erste Zwischenruf des LJHA - Dimensionen und Leitgedanken zum gelingenden Ganztag für Grundschüler:innen in Bayern“ enthält hierzu folgende Aussage: *„Um eine Verantwortungsgemeinschaft aus Schule und Jugendhilfe für den Ganztag zu etablieren, bedarf es einer institutionellen Verzahnung der Systeme. Dafür sind eng abgestimmte Planungsprozesse vor Ort, insbesondere die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, von entscheidender Bedeutung. Widersprüche zwischen Regelungen der Systeme Schule und Jugendhilfe müssen sukzessive harmonisiert werden. Um den Ganztag zuverlässig gestalten und Schnittstellen zügig bearbeiten zu können, muss es klare Zuständigkeiten für die Gesamtkoordination geben. Zudem braucht es in allen Angebotsformen des Ganztags und in allen Schulen eine autorisierte und sprechfähige Ansprechperson mit einem angemessenen Zeitbudget für diese Aufgabe. Die gesetzlich begründete Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss Berücksichtigung finden.“<sup>1</sup>*

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und unter der operativen Leitung des ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt wurde im September 2021 die Arbeitsgruppe „(Jugendhilfe-)Planung und Ganztag“ einberufen. Bei der Zusammensetzung wurde darauf geachtet, dass möglichst alle relevanten Akteursgruppen mit kommunaler Planungsverantwortung für den Bereich der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vertreten sind. Die Arbeitsgruppe war daher besetzt mit insgesamt 18 Mitgliedern aus den Bereichen Jugendhilfeplanung (kreisfreie Stadt und Landkreis), Sozialplanung, Sachaufwandsträgerschaft und örtliche Planung (kreisfreie Stadt und Gemeinde), Staatliches Schulamt, sowie Ganztagskoordination der Regierung. Es gab personelle Überschneidungen zu Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses „Gelingende Ganztagsbildung in Bayern“.

Auf Grundlage der Ergebnisse der ersten drei Sitzungen wurde ein Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung für den Bereich der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter entwickelt.

## **Zielsetzung des Praxisleitfadens für die Bedarfsplanung**

Eine belastbare Bedarfsplanung soll darauf abzielen, passgenaue Angebote zu schaffen und dabei einen effizienten Einsatz der knappen kommunalen und staatlichen Fördermittel gewährleisten. Eine differenzierte (Jugendhilfe-)Planung erfordert dynamische, bedarfs- und ressourcenorientierte Aushandlungsprozesse auf kommunaler Ebene, die den Bedürfnissen und Lebenslagen der Kinder und deren Familien Rechnung tragen

<sup>1</sup> Der vollständige Zwischenruf kann hier abgerufen werden: <https://bit.ly/3hj1O8l>

und gleichzeitig die Rahmenbedingungen und Ressourcen im Sozialraum, sowie die vorhandenen (Planungs-) Strukturen und Angebotsformen berücksichtigen.

Erfolgreiche Planungsprozesse im Bereich der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter erfordern auf struktureller Ebene eine zuständigkeits- und bereichsübergreifende Verantwortungsgemeinschaft zusammengesetzt aus:

- dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe (i. d. R. vertreten durch das Jugendamt),
- den Verantwortlichen für die örtliche Bedarfsplanung (gemäß Art. 7 BayKiBiG) und den Sachaufwandsträgern (in beiden Fällen Gemeinde/kreisfreie Stadt) und
- Vertreterinnen und Vertretern der Schule (Staatliches Schulamt und Schule vor Ort).

Das Ziel des im Juni 2022 veröffentlichten Praxisleitfadens ist es, die Planungsverantwortlichen auf örtlicher Ebene bei der Etablierung und strukturellen Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft zu unterstützen und so dauerhaft interdisziplinäre Abstimmungsprozesse zu garantieren.

**Inhalte des Praxisleitfadens**

Der Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung zeigt exemplarisch auf, wie eine solche Verantwortungsgemeinschaft ausgestaltet werden kann. Dargestellt ist eine Mehrebenenplanung. Das heißt, die dargestellte Planungsstruktur ist in drei Bausteine mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und zeitlichen Perspektiven aufgeteilt. Für alle drei Bausteine wird dargestellt, wer hierfür die Prozesssteuerung übernehmen kann und welche Kernprozesse sich dahinter verbergen können.

Ergänzt wird diese Darstellung durch Reflexionsfragen, die im Rahmen der Planung vor Ort beantwortet werden können. Außerdem finden sich konkrete Tipps zur Umsetzung. Als handlungsleitende Prämisse wird im gesamten Dokument wiederholt die Notwendigkeit dargestellt, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und deren Familien in geeigneter und ausreichender Weise im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Konkret werden folgende drei Planungsbausteine beschrieben:

- **Planungsbaustein 1** bezieht sich auf die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII). Hierbei ist zunächst eine Legitimation durch klare (politische) Aufträge sowie eine finanzielle und rechtliche Absicherung des Planungsvorhabens entscheidend.
- **Planungsbaustein 2** stellt die Arbeit und Zusammensetzung eines möglichen Steuerungsgremiums dar. Aufgabe dieses Steuerungsgremiums wäre es, konkrete Zielvereinbarungen für die Planung festzulegen. Im Praxisleitfaden dargestellt sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche: Verzahnung der Planungen aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe, Sicherstellung des Ineinandewirkens von Schule und Jugendhilfe, Vorschläge für die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Verantwortungsgemeinschaft, Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen. In Landkreisen könnte ein solches Gremium auch zur Klärung der Frage beitragen, wie und durch wen die kreisangehörigen Gemeinden bei ihren Planungen unterstützt werden können.
- **Planungsbaustein 3** beschreibt die örtliche Bedarfsplanung. Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden/kreisfreien Städte nach Art. 7 BayKiBiG zuständig. Auch hier gilt es, die relevanten Akteurinnen und Akteure vor Ort in den Planungsprozess einzubeziehen. Dies können sein: Schulleitung vor Ort, Träger der Kindertageseinrichtungen und

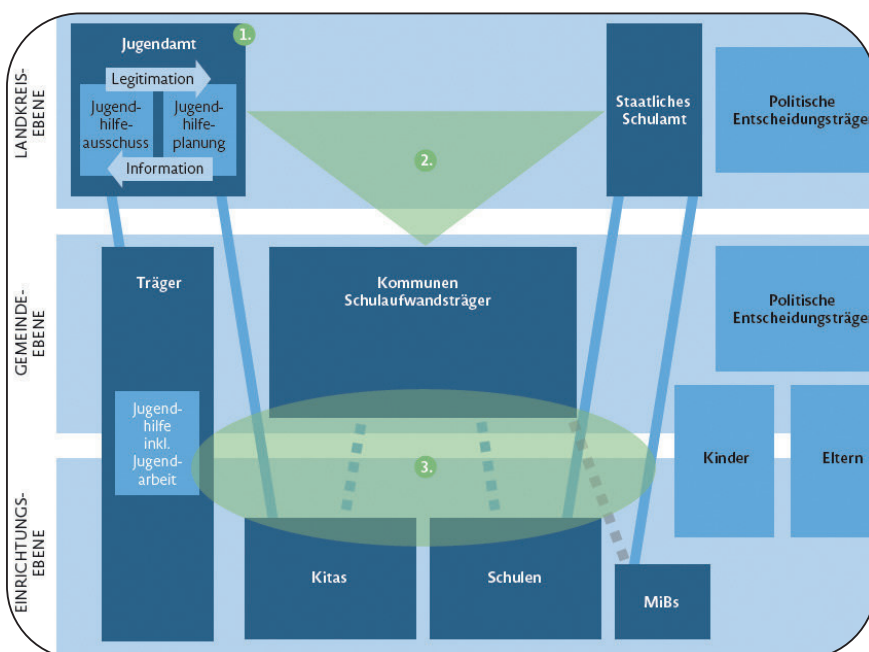


Abbildung: Idealtypische Darstellung der Planungsstruktur (Originaldarstellung aus dem Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung, S. 12)

Mittagsbetreuung, Kooperationspartnerinnen und -partner schulischer Ganztagsangebote, Akteurinnen und Akteure der Jugendarbeit, weitere Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Vereine und politische Entscheidungsträgerinnen und -träger.

Die Abbildung auf S. 16 verdeutlicht die drei im Praxisleitfaden dargestellten Planungsbausteine und ihre jeweilige Zuordnung zur (räumlichen) Ebene und den betroffenen Verwaltungseinheiten, Institutionen und Akteursgruppen.

### Zusammenfassung zentraler im Praxisleitfaden benannter Punkte:

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich Ganztag bedingen einen erhöhten Diskussions- und Abstimmungsbedarf. Dies erfordert integrierte Planungsprozesse und je nach Planungsbaustein die Arbeit mit strategischen Planungszielen. Hierbei helfen klar definierte Zuständigkeiten, Entscheidungshoheiten und Kommunikationswege. Hilfreich können folgende Prämissen und Leitlinien für die Planung sein:

- Die örtlichen und überörtlichen Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. Zur Umsetzung empfehlen sich schriftlich fixierte und verbindliche Beteiligungs- und Abstimmungsstrukturen für die betroffenen Planungen im Zuständigkeitsbereich der Akteurinnen und Akteure der Verantwortungsgemeinschaft.
- Eine komplexe Mehrebenenplanung benötigt strukturierte Prozesse. Es muss geklärt werden, wer diese steuern, moderieren und begleiten soll. Dies erfordert eine entsprechende Ressourcenausstattung und die Festlegung von Zielvereinbarungen. Sinnvoll ist hier eine verbindliche, schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarung mit klar definierten Verantwortlichkeiten (inkl. namentlicher Benennung) und zeitlichen Festlegungen.
- Jugendhilfeplanung wird auch in diesem Praxisleitfaden als dynamischer Prozess beschrieben. Die Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist dabei ein komplexer Aushandlungsprozess zwischen verschiedenen Anliegen und Interessen, die dazu transparent kommuniziert werden müssen. Die konkrete Umsetzung vor Ort kann sehr unterschiedlich sein.
- Bedarfsgerechtigkeit erfordert es, die Adressatinnen- und Adressatenansicht in ausreichender Art und Weise im Planungsprozess zu berücksichtigen. Hierzu sind Beteiligungsprozesse zur Bedarfsermittlung unerlässlich. Gemäß der gesetzlichen (Planungs-) Grundlagen sind sowohl die Betroffenen selbst, als auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

frühzeitig zu beteiligen. Dies beinhaltet auch Netzwerkarbeit und umfassende Interaktionsprozesse.

- Auch für den Bereich Ganztag gilt: Fundierte, datenbasierte Entscheidungen erfordern eine valide, dem Planungsziel und der Planungsmethode entsprechende Datenbasis. Hierbei können sowohl qualitative als auch quantitative Daten erhoben werden.
- Bei der Entwicklung eines Datenkonzepts sollte im ersten Schritt immer geklärt werden, welche Planungsfragen beantwortet werden sollen, mit welchen Daten diese Fragen beantwortet werden können und, ob diese Daten selbst erhoben werden müssen, oder ob auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann. Zu beachten sind dabei die Grundsätze des (Sozial-)Datenschutzes. Nicht alle auf den ersten Blick sinnvoll erscheinenden Analysen und Datenquellen stellen sich nach dem ersten Praxistest als geeignet zur Beantwortung der Planungsfragen heraus. Zudem ist davon auszugehen, dass die Akteurinnen und Akteure der Verantwortungsgemeinschaft teils auf unterschiedliche Datenquellen zurückgreifen. So werden Schülerzahlprognosen oft auf einer anderen Datengrundlage erstellt, als KiTa-Bedarfsplanungen. Auch das Datenkonzept sollte daher regelmäßig evaluiert werden. So können „Datenfriedhöfe“ vermieden werden.
- Erfolgreiche Planungsprozesse setzen voraus, dass die lokalen Gegebenheiten sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere in Landkreisen gilt: Welche Form der Kooperation zwischen den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewählt wird, ist vor Ort zu entscheiden. Es gibt nicht die auf alle Kommunen gleichermaßen passende Form der Kooperation.

Dies bedeutet auch, dass es nicht eine für alle Kommunen passende Form der Planung geben kann. Es bedarf individueller Lösungen. Der Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung kann hierbei unterstützen. Dieser kann hier abgerufen werden: <https://bit.ly/3zSgQIO>



SABINE  
NIEDERMEIER



LISA  
KONRAD-LOCHNER